



Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

mit dem Erreichen der Volljährigkeit tritt die Eigenberechtigung einer Schülerin/eines Schülers in Kraft (BGBl. I Nr.135/2000¹). Dies bedeutet, dass das im Schulunterrichtsgesetz vorgesehene Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Informationsrecht der Erziehungsberechtigten² mit diesem Zeitpunkt erlischt.

Die/der Schüler/in ist damit alleinige/r Ansprechpartner/in in allen Belangen, wie zum Beispiel Ansuchen um Freistellung vom Unterricht, Unterschreiben von Entschuldigungen etc. Lehrpersonen dürfen nur noch mit Genehmigung der/des Schülerin/Schülers Auskünfte über den Leistungsstand und Vorkommnisse in der Schule geben.

Um rechtskonform und pädagogisch angemessen vorgehen zu können, wird um folgende schriftliche Einverständniserklärung der/des volljährigen Schülerin/Schülers und Kenntnisnahme durch die/den Erziehungsberechtigten ersucht.

Einverständniserklärung der/des volljährigen Schülerin/Schülers

Name der Schülerin/des Schülers:	
Geburtsdatum:	
Bisherige/r Erziehungsberechtigte/r:	
Klasse:	
Klassenvorständin/Klassenvorstand:	

In Hinblick auf die rechtliche Situation habe ich das Einvernehmen mit meiner/meinem Erziehungsberechtigten hergestellt und folgende Entscheidung getroffen: (**Zutreffendes bitte ankreuzen**)

- Mein/e bisherige/r Erziehungsberechtigte/r darf bis auf Widerruf weiterhin über meine schulischen Belange informiert werden.
- Mein/e bisherige/r Erziehungsberechtigte/r darf über einen gefährdeten Schulerfolg (Frühwarnsystem mit dem beratenden Gespräch SchUG § 19 Abs. 4) informiert werden.
- Meinem/meiner bisherigen Erziehungsberechtigten darf keinerlei Auskunft über meine schulischen Belange gegeben werden.

Wien, am _____

Unterschrift des/der volljährigen Schülers/Schülerin

Kenntnisnahme durch den/die bisherige/n Erziehungsberechtigten/n

Wien, am _____

Unterschrift des/der bisherigen Erziehungsberechtigten

¹ Vgl. https://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2000_135_1/2000_135_1.pdf (8.10.2024) 1.

² Vg. § 61;62; SchUG <https://ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10009600> (8.10.2024)